

Zulassung eines Fahrzeugs durch eine/n Bevollmächtigte/n

1. Vollmacht:

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir (Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin)

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Herrn /Frau /Firma (Bevollmächtigte/r)

Name, Vorname _____

Anschrift _____

das nachstehende Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Fahrzeug-Ident.-Nr. (max. 17 Stellen) oder – soweit bekannt – Fahrzeugkennzeichen: _____

2. Einverständniserklärung

Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten meine/unsere kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände. Sie gilt entsprechend für Gebührenrückstände aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen.

3. Anlagen

- Personalausweis oder Reisepass* des/der Vollmachtgebenden **und**
- Personalausweis oder Reisepass* des/der Bevollmächtigten
- (*Bei der Vorlage des Reisepasses ist zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung erforderlich) **und**
- SEPA-Kombimandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer mittels Lastschrift
- Nachweis über ein bestehendes Konto des Fahrzeughalters (durch Vorzeigen einer Bankkarte oder eines Kontoauszugs bzw. durch Vorlage von Kopien solcher Unterlagen)

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben.**

2. Einverständniserklärung

Für die Zulassung eines Fahrzeugs ist es gemäß § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin keine Steuerrückstände hat. Lediglich ein Kraftfahrzeugsteuerrückständen von weniger als 5 € steht der Zulassung nichts entgegen. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Darüber hinaus lässt die Zulassungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 19.12.2006 (KFZZulKostRG RP) unbeschadet kraftfahrzeugsteuerrechtlicher Bestimmungen ein Fahrzeug nur zu, wenn der Fahrzeughalter bei ihr oder bei anderen Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen (Kostenrückstände) zu leisten hat. Kostenrückstände von weniger als 10 € stehen der Zulassung des Fahrzeugs nicht entgegen. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung somit auch die Einverständniserklärung des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin voraus, dass Kostenrückstände des Fahrzeughalters an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen.

3. Anlagen

Bitte legen Sie den Personalausweis oder den Reisepass* des/der Vollmachtgebenden und des/der Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde, das SEPA-Kombimandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer mittels Lastschrift sowie einen Nachweis über ein bestehendes Konto des Fahrzeughalters (durch Vorzeigen einer Bankkarte, eines Kontoauszugs bzw. Vorlage von Kopien solcher Unterlagen) vor.

(*Bei der Vorlage des Reisepasses ist zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung erforderlich)